

Friedhofssatzung

der römisch-katholischen Kirchengemeinde

St. Bonifatius in 58135 Hagen - Haspe



I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof der Katholischen Kirchengemeinde St. Bonifatius in Hagen - Haspe, die als Körperschaft des öffentlichen Rechts Trägerin des Friedhofs gemäß dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Juni 2003 - Bestattungsgesetz BestG NRW - ist.
- (2) Die Friedhofsverwaltung erfolgt durch den Kirchenvorstand.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten) und der Beisetzung ihrer Aschenreste, sofern sie bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben römisch-katholische Angehörige der Kirchengemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Angehörige der Kirchengemeinde waren.
- (2) Die Bestattung von nicht zur Kirchengemeinde gehörenden Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Kirchengemeinde.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof und Friedhofsteile können durch Beschluss des Kirchenvorstandes und nach Anzeige bei der Bezirksregierung und der Stadt Hagen für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Kirchengemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten sowie bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten dem jeweiligen Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Kirchengemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Kirchengemeinde kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Friedhofsverwaltung betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen / Rollerblades / Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden - zu befahren;
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben;
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
 - d) ohne schriftlichen Auftrag bzw. ohne Zustimmung der Kirchengemeinde gewerbsmäßig zu fotografieren;
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten;
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
 - h) zu lärmern oder zu lagern;
 - i) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzuführen oder ihnen den Zugang zum Friedhof zu ermöglichen;
 - j) Speisen und alkoholische Getränke zu verzehren.
- (3) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (4) Die Kirchengemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Friedhofssatzung vereinbar sind; sie kann die vorstehenden Vorschriften jederzeit durch Bekanntmachung auf dem Friedhof ergänzen.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung oder Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Kirchengemeinde; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Kirchengemeinde.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 19 Handwerksordnung bzw. (bei Antragstellern der Gärtnerberufe) ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare fachliche Qualifikation verfügen.
- (3) Die Kirchengemeinde hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragssteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (4) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Die Absätze (2) und (3) gelten entsprechend.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal der Kirchengemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhofschuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofs, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Kirchengemeinde kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen. Störende Arbeiten in der Nähe von Bestattungen oder Beisetzungen sind zu unterlassen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Kirchengemeinde genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (9) Die Kirchengemeinde kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Kirchengemeinde anzu-melden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung / Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Von der Kirchengemeinde werden Ort und Zeit der Bestattung oder Beisetzung festgesetzt. Die Be-stattungen oder Beisetzungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes durchgeführt werden. Die Totenasche ist innerhalb von sechs Wochen nach der erfolgten Einäsche-rung beizusetzen, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnen-wahlgrabstätte beigesetzt.

§ 8

Särge und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind stets in Särgen, Aschenbeisetzungen sind stets in Urnen vorzunehmen.
- (2) Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten, deren Ausstattung und Bei-gaben sowie Totenkleidung müssen so beschaffen sein, dass ihre Verrottung und die Verwesung der Toten innerhalb der Ruhezeit nach § 10 ermöglicht wird.
Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und –beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus kunststofffreien Materialien bestehen.
- (3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,56 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Kirchengemeinde bei der An-meldung der Bestattung einzuholen.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von Bediensteten oder Beauftragten der Kirchengemeinde ausgehoben und wie-der verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände ge-trennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Kirchengemeinde entfernt werden müs-sen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Kirchengemeinde zu erstatten.

§ 10

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Erdbestattungen bei Tot- und Fehlgeburten beträgt 10 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Aschebeisetzungen jeweils 20 Jahre, für Erdbestattungen bei Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre.

§ 11

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Die Umbettung von Leichen und Totenaschen ist nur zulässig, wenn sie durch wichtige Gründe gerechtfertigt ist. Sie bedarf der Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde und - unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften - der vorherigen Zustimmung der Kirchengemeinde. Die Zustimmung kann nicht erteilt werden, wenn nicht die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde sowie eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte innerhalb dieses Friedhofs (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amtswegen) sind nicht zulässig.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Kirchengemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amtswegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten sowie bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 28 Abs. 2 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 können Leichen oder Totenaschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amtswegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden nur von den von der Kirchengemeinde hierzu Beauftragten durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Kirchengemeinde oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen und gehemmt.
- (8) Leichen und Totenaschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers und somit der Kirchengemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Friedhofssatzung erworben werden. Die Maße der Grabstätten und ihre Entfernung voneinander bestimmt die Kirchengemeinde.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten, § 13
 - b) Wahlgrabstätten, § 14
 - c) Urnenwahlgrabstätten, § 15 Abs. 2
 - d) Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten, § 16
 - als Reihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten, § 16 Abs. 2
 - als Urnenreihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten, § 16 Abs. 3
 - als Wahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten, § 16 Abs. 4
 - als Urnenwahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten, § 16 Abs. 5
 - als Urnenwahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten in einer Urnenstele, § 16 Abs. 6
 - als Urnenwahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten in einer Urnenwand, § 16 Abs. 7
 - e) Urnenwahlgrabstätten in einem Urnengarten, § 17.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Mit Inkrafttreten dieser Satzung werden nur Nutzungsrechte an Reihengrabstätten zur Bestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr vergeben. Über die Zuteilung wird ein Friedhofsgebührenbescheid erteilt, der die Grabnummer enthält. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter 1 Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
- (3) Die Grabstelle einer Reihengrabstätte hat für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten folgende Maße:
Länge: 1,40 m
Breite: 0,70 m
- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen.
- (5) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

- (6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

§ 14

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles oder nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Kirchengemeinde kann die Erteilung eines Nutzungsrechts ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.
- (2) Wahlgrabstätten werden nur mit einer Grabstelle oder mehreren (bis max. 4) Grabstellen vergeben. Eine Grabstelle einer Wahlgrabstätte hat folgende Maße:
 - Länge: 2,50 m
 - Breite: 1,20 m
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit gegen Entrichtung der entsprechenden Verlängerungsgebühr (Ausgleichsgebühr) gewährt worden ist.
- (5) Das Nutzungsrecht entsteht mit Erhalt des Friedhofsgebührenbescheids und der Zahlung der darin genannten Gebühren. Nutzungsberechtigt ist diejenige Person, auf deren Namen der Friedhofsgebührenbescheid ausgestellt worden ist. Im Übrigen gelten § 13 Abs. 4 bis 6 entsprechend. Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 6 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (8) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (9) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 15

Aschenbeisetzungen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenwahlgrabstätten gemäß § 15 Abs. 2
 - b) Wahlgrabstätten gemäß § 14 und Wahlgrabstätten gemäß § 16 Abs. 4
 - c) Urnenreihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten gemäß § 16 Abs. 3
 - d) Urnenwahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten gemäß § 16 Abs. 5
 - e) Urnenwahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten in einer Urnenstele gemäß § 16 Abs. 6
 - f) Urnenwahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten in einer Urnenwand gemäß § 16 Abs. 7
 - g) Urnenwahlgrabstätten in einem Urnengarten, gemäß § 17.
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt.

Eine Urnenwahlgrabstelle hat folgende Maße:

1 Stelle	- Länge: 0,80 m	Breite: 0,60 m
2 Stellen	- Länge: 0,80 m	Breite: 0,80 m
- (3) In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen gemäß §§ 14 und 17 kann anstelle eines Sarges jeweils eine Urne beigesetzt werden. Bei voll belegten Grabstätten kann die Kirchengemeinde auf Antrag die Beisetzung von bis zu zwei Urnen pro Grabstelle zusätzlich gestatten, wenn die räumlichen Verhältnisse der Grabstätte dies zulassen.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten (§ 14) entsprechend für die Urnenwahlgrabstätten gemäß Abs. 2 und für die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten gemäß Abs. 3.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 16

Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten

- (1) Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten gibt es für Erdbestattungen als Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten, für die Beisetzung von Totenaschen als Urnenreihengrabstätten oder als Urnenwahlgrabstätten.
- (2) Reihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Sie werden insgesamt und ausschließlich von der Kirchengemeinde unterhalten und gepflegt (z.B. Raseneinsaat). Diese Grabstätten erhalten bis auf ein von der Kirchengemeinde zu errichtendes, ebenerdiges Grabmal, auf dem sich der Vorname, der Nachname, das Geburtsjahr und das Sterbejahr des Verstorbenen befinden, keine weitere Gestaltung.

Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten ist nicht möglich.
- (3) Urnenreihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten werden wie die Urnenreihengrabstätten der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der Aschenbeisetzung zugeteilt. Sie werden insgesamt und ausschließlich von der Kirchengemeinde unterhalten und gepflegt (z.B. Bodendecker). Die Grabstätten erhalten bis auf ein von der Kirchengemeinde zu errichtendes, stehen-

des Grabmal, auf dem sich der Vorname, der Nachname, das Geburtsjahr und das Sterbejahr des/der Verstorbenen befinden, keine weitere Gestaltung.

Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Urnenreihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten ist nicht möglich.

- (4) Wahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten werden anlässlich eines Todesfalles oder bereits zu Lebzeiten nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Grabstätten werden nur mit zwei Grabstellen vergeben. Nach Ablauf der Ruhezeit des zuerst Bestatteten kann das Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren auf Antrag einmal wiedererworben werden. Während der Ruhezeit des zuerst Bestatteten darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn ein Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit des zweiten Bestatteten (Ausgleichsgebühr) wiedererworben worden ist. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhefrist des zweiten Bestatteten nicht wiedererworben werden. Die Wahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten werden insgesamt und ausschließlich von der Kirchengemeinde mit Rasen eingesät, unterhalten und gepflegt. Die Grabstätten erhalten bis auf ein von der Kirchengemeinde zu fertigendes liegendes Grabmal, auf dem sich der Vorname, der Nachname, das Geburtsjahr und das Sterbejahr des/der Verstorbenen befinden, keine weitere Gestaltung.
- (5) Urnenwahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, die nur mit zwei Grabstellen vergeben werden. Das Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstätte wird anlässlich eines Todesfalls oder bereits zu Lebzeiten auf Antrag für die Dauer der Ruhezeit der Aschenbeisetzung verliehen. Nach Ablauf der Ruhezeit des zuerst Beigesetzten kann das Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren auf Antrag einmal wiedererworben werden. Während der Ruhezeit des zuerst Beigesetzten darf eine weitere Beisetzung nur stattfinden, wenn ein Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit des zweiten Beigesetzten (Ausgleichsgebühr) wiedererworben worden ist. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhefrist des zweiten Beigesetzten nicht wiedererworben werden. Die Urnenwahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten werden insgesamt und ausschließlich von der Kirchengemeinde unterhalten und gepflegt (Bodendecker). Die Grabstätten erhalten bis auf ein von der Kirchengemeinde zu errichtendes, stehendes Grabmal, auf dem sich der Vorname, der Nachname, das Geburtsjahr und das Sterbejahr des Verstorbenen befinden, keine weitere Gestaltung.
- (6) Urnen können in einer Kammer in einer Urnenstele beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht an einer solchen Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten in einer Urnenstele kann anlässlich eines Todesfalls oder bereits zu Lebzeiten für die Dauer der Ruhezeit von Totenaschen auf Antrag vergeben werden. In einer Urnenkammer können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die Belegung der Urnenkammer in einer Urnenstele erfolgt im Benehmen mit dem Erwerber des Nutzungsrechts. Über den Erwerb des Nutzungsrechts wird ein Friedhofsgebührenbescheid erteilt. Die Urnenstele erhält bis auf eine von dem Nutzungsberechtigten zu fertigende und anzubringende Verschlussplatte an der Urnenkammer keine weitere Gestaltung. Nach Ablauf der Nutzungszeit wird die jeweilige Totenasche von der Friedhofsverwaltung in einer hierfür vorgesehenen Grabstätte auf diesem Friedhof endgültig beigesetzt. Das Ablegen von Blumenschmuck oder Aufstellen von Grablichtern ist nur an den vom Friedhofsträger hierfür vorgesehenen Stellen zulässig. Jeglicher Grabschmuck, der nicht an den eigens hierfür vorgesehenen Stellen angebracht oder abgelegt wird, wird vom Friedhofsträger abgeräumt und entsorgt.
- (7) Urnen können außerdem in einer Kammer in einer Urnenwand beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht an einer solchen Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten in einer Urnenwand kann anlässlich eines Todesfalls oder bereits zu Lebzeiten für die Dauer der Ruhezeit von Totenaschen auf Antrag vergeben werden. Die von der Kirchengemeinde errichtete Urnenwand besteht aus mehreren Urnenkammern. In einer Urnenkammer können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

Die Belegung der Urnenkammer in einer Urnenwand erfolgt im Benehmen mit dem Erwerber des Nutzungsrechts. Über den Erwerb des Nutzungsrechts wird ein Friedhofsgebührenbescheid erteilt. Die Urnenwand erhält bis auf eine von der Kirchengemeinde zu fertigende und anzubringende Verschlussplatte an der Urnenkammer keine weitere Gestaltung. Auf der Verschlussplatte befinden sich der Vorname, der Nachname, das Geburtsjahr und das Sterbejahr des Verstorbenen.

Nach Ablauf der Nutzungszeit wird die jeweilige Totenasche von der Friedhofsverwaltung in einer hierfür vorgesehenen Grabstätte auf diesem Friedhof endgültig beigesetzt.

Das Ablegen von Blumenschmuck oder Aufstellen von Grablichtern ist nur an den vom Friedhofsträger hierfür vorgesehenen Stellen zulässig. Jeglicher Grabschmuck, der nicht an den eigens hierfür vorgesehenen Stellen angebracht oder abgelegt wird, wird vom Friedhofsträger abgeräumt und entsorgt.

- (8) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten für die Reihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten und die Urnenreihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten die Vorschriften über Reihengrabstätten (§ 13) entsprechend, für die Wahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten gelten die Vorschriften über Wahlgrabstätten (§ 14) entsprechend und für die Urnenwahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten, die Urnenwahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten in einer Urnenstele sowie die Urnenwahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten in einer Urnenwand gelten die Vorschriften über Urnenwahlgrabstätten (§ 15 Abs. 2 und 4) entsprechend.

§ 17

Urnenwahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten in einem Urnengarten

- (1) An den Urnenwahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten in einem Urnengarten kann wie bei den Urnenwahlgrabstätten gemäß § 15 auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen werden. Diese Urnenwahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten werden nur als einstellige Grabstätten der Reihe nach vergeben.
Nach Ablauf der Ruhezeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag wiedererworben werden.
Das Grabfeld für diese Grabstättenart besteht aus einer Rasenfläche, auf der sich mehrere Anpflanzungen wie Bäume oder Büsche befinden. Das gesamte Grabfeld mit seinen Anpflanzungen wird ausschließlich von der Kirchengemeinde unterhalten und gepflegt. Die Urnenwahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten in einem Urnengarten werden kreisförmig um die Anpflanzungen angelegt.
- (2) Jede Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten erhält einen von der Kirchengemeinde errichteten Findling, auf dem sich der Vorname, der Nachname, das Geburtsjahr und das Sterbejahr des/der Verstorbenen befinden.
- (3) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten für die Urnenwahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten in einem Urnengarten die Vorschriften über Urnenwahlgrabstätten (§ 15 Abs. 2 bis 4) entsprechend.

§ 18

Bestattungsbuch und Verzeichnis der Grabstätten

- (1) Die Kirchengemeinde führt ein Bestattungsbuch, in dem der Familienname, der Vorname, das Geburtsdatum, der Todestag sowie der Tag der Bestattung einschließlich der genauen Bezeichnung der Grabstätte eingetragen werden müssen.
- (2) Die Kirchengemeinde führt außerdem ein Verzeichnis über sämtliche Grabstätten, die Nutzungsrechte, die Beigesetzten und die Ruhezeiten.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 20

Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen, soweit nachstehend nicht anderes bestimmt wird.
- (2) Die Kirchengemeinde kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
- (3) Die Verschlussplatte, mit der die Urnenkammer einer Urnenwahlgrabstätte in einer Urnenstele verschlossen wird, wird vom Nutzungsberechtigten besorgt und steht in dessen Eigentum. Diese Verschlussplatte muss in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
 - Die Beschriftung der Platte soll den Namen, das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen enthalten.
 - Eine weitere Gestaltung oder Anbringung von weiteren Grabausstattungen wie Kerzen, Blumen, Vasen und Ornamenten vor oder an der jeweiligen Urnenstele ist nicht zulässig.
- (4) Die Kirchengemeinde kann Anordnungen treffen, die Werkstoff, Art und Größe der Denkzeichen, Einfriedungen usw. für den Friedhof oder bestimmte Friedhofsteile vorschreiben und entsprechende Verbote erlassen.

Nicht gestattet sind insbesondere:

- a) tiefschwarze Werkstoffe, die in größeren Flächen auf Hochglanz poliert sind, desgleichen grellweiße Werkstoffe;
 - b) Natursteinsockel aus anderem Werkstoff, als er zum Grabmal selbst verwendet wird;
 - c) Kunststeinsockel unter Natursteingrabmälern;
 - d) Terrazzo oder schwarzer Kunststein;
 - e) in Zement aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck;
 - f) Ölfarbenanstrich auf Steingräbern.
 - g) Betonstein (Kunststein) darf nur verwendet werden bei Herstellung aus zerkleinerten reinen Natursteinkörnungen. Auch der Kernbeton muss gebrochenes Natursteinmaterial bei sachgemäßer Kornzusammenstellung enthalten. Die Oberfläche des Betonsteinwerkes ist nicht geschliffen, sondern handwerksgerecht zu behandeln,
 - h) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- (5) Grabmale auf Grabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten dürfen in der Regel folgende Maße nicht überschreiten:
- a) auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:

- Mindeststärke 0,12 m
 - stehende Grabmale: Höhe bis 0,60 m
Breite bis 0,35 m
 - liegende Grabmale: Ansichtsfläche höchstens 0,14 qm
- b) auf einstelligen Wahlgrabstätten:
 - Mindeststärke 0,12 m
 - stehende Grabmale: Höhe bis 1,10 m
Breite bis 0,60 m
 - Stelen: Höhe bis 1,30 m
Breite bis 0,35 m
 - liegende Grabmale: Ansichtsfläche höchstens 0,40 qm
- c) auf zwei- und mehrstelligen Wahlgrabstätten:
 - stehende Grabmale: Höhe bis 1,10 m
(sog. Breitsteine) Breite bis 1,40 m
Mindeststärke 0,12 m
 - Stelen: Höhe bis 1,50 m
Breite bis 0,45 m
Mindeststärke 0,15 m
 - liegende Grabmale: Ansichtsfläche für zweistellige Wahlgrabstätten
höchstens 0,50 qm
Mindeststärke 0,12 m
 - liegende Grabmale: Ansichtsfläche für drei- oder mehrstellige Wahlgrabstätten:
höchstens 1,30 qm
Mindeststärke 0,12 m
- d) auf Urnenwahlgrabstätten sind Grabmale bis zu folgender Größe zulässig:
 - stehende Grabmale: Höhe bis 0,70 m
Breite bis 0,50 m
Mindeststärke 0,12 m.
 - liegende Grabmale: mit quadratischem Grundriss bis 0,60 x 0,80 und 0,80 x 0,80 m
Mindeststärke 0,08 m
- f) an Urnenwahlgrabstätten in einer Urnenstele
 - Kammerplatte Höhe 0,395 m
Breite 0,285 m
Stärke 0,074 m

Zur Befestigung der Kammerplatte sind ausschließlich Abrisschrauben aus Nirosta zu verwenden. Für die Kammerplatte an Urnenstelen ist nur Natursteinmaterial (kein Marmor) zu verwenden.
- (6) Die Stärke einer Einfassung einer ein- oder mehrstelligen Wahlgrabstätte darf die Breite von 8 cm nicht überschreiten.

§ 21

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sowie die Anbringung und Gestaltung der Verschlussplatte einer Urnenwahlgrabstätte in einer Urnenstele bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, soweit sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten sowie bei Wahlgrabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten / Urnenwahlgrabstätten mit Gestal-

tungsmöglichkeiten und Urnenwahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten in einer Urnenstele sein jeweiliges Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung; und
 - b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Kirchengemeinde. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen aus Naturstein ist dem Friedhofsträger mit dem Antrag eine Bestätigung darüber beizufügen, dass das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen aus Naturstein
 - a) in einem Staat hergestellt wurden, auf dessen Staatsgebiet bei der Herstellung von Natursteinen nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstoßen wird, oder
 - b) ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit hergestellt wurden, oder
 - c) vor dem 1. Januar 2020 in das Bundesgebiet eingeführt worden sind.

Die Bestätigung darüber, dass die Herstellung des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlagen ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von lit. b) erfolgte, ist von einer anerkannten Zertifizierungsstelle zu erteilen. Daneben ist der Stein durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert zu kennzeichnen.

Für den Nachweis über den Zeitpunkt der Einfuhr im Sinne von lit. c) eignen sich Lieferscheine, Zollunterlagen, Rechnungen oder Inventarlisten; in Ausnahmefällen können Eigenerklärungen ausreichend sein. Die Art des Nachweises wird im Bestattungsbuch vermerkt oder in einer anderen geeigneten Weise dokumentiert.

- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (6) Die nicht-zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 22 Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Kirchengemeinde der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Kirchengemeinde überprüft werden können.

§ 23

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Kirchengemeinde gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 21. Die Kirchengemeinde kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 20.

§ 24

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sowie die Verschlussplatten bei Urnenwahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten in einer Urnenstele sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten sowie bei Wahlgrabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten / Urnenwahlgrabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten und Urnenwahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten in einer Urnenstele der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Kirchengemeinde auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Kirchengemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Kirchengemeinde berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Kirchengemeinde bleibt unberührt. Die Verantwortlichen haften der Kirchengemeinde im Innenverhältnis, soweit die Kirchengemeinde nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Kirchengemeinde kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen

versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

- (5) Die Instandhaltung der Urnenstelen gemäß § 16 Abs. 6 und der Urnenwände gemäß § 16 Abs. 7 obliegt der Kirchengemeinde.

§ 25

Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale oder Verschlussplatten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Kirchengemeinde entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 24 Abs. 4 kann die Kirchengemeinde die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten / Urnenwahlgrabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten sowie Urnenwahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten in einer Urnenstele oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale, Verschlussplatten an den Urnenstelen und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Kirchengemeinde berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Kirchengemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Kirchengemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulichen Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Kirchengemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Die Kirchengemeinde ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 26

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten sowie bei Wahlgrabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten / Urnenwahlgrabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Die Kirchengemeinde kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte nach Ende der Nutzungszeit oder Ruhezeit die Grabstätte abräumt.

- (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten sowie bei Wahlgrabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten / Urnenwahlgrabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten sein jeweiliges Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Kirchengemeinde kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege auf Kosten des Nutzungsberechtigten übernehmen.
- (6) Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von drei Monaten nach der Bestattung bzw. Beisetzung, Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten innerhalb von drei Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (7) Blumenschmuck und Kerzen dürfen vor der Urnenstele sowie vor der Urnenwand ausschließlich in dem dafür vorgesehenen und gestalteten Bereich abgelegt oder aufgestellt werden. Das Anbringen an der Urnenstele oder Abstellen auf der Urnenstele ist nicht gestattet. Es dürfen keine Grableuchten, Laternen o. Ä. aufgestellt werden. Verwelkter Blumenschmuck wird von der Kirchengemeinde abgeräumt.
- (8) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Kirchengemeinde.
- (9) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (10) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

§ 27

Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabstätten sollen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden. Die Friedhofsverwaltung kann für die Gestaltung besondere Vorgaben machen.
- (2) Unzulässig ist
 - a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern
 - b) das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder Ähnlichem
 - c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen
 - d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.

§ 28

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Kirchengemeinde in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Kirchengemeinde kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Kirchengemeinde in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Kirchengemeinde den Grabschmuck entfernen.

§ 29

Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten

Das Nutzungsrecht einer Grabstätte mit Gestaltungsmöglichkeiten kann auf schriftlichen Antrag bei der Kirchengemeinde bis zu 10 Jahre vor Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit zurückgegeben werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die ordnungsgemäße Instandhaltung (z.B. Raseneinsaat und Pflege der Rasenfläche) in der Verantwortung des Friedhofsträgers steht und durch Zahlung einer Gebühr sichergestellt ist. Ansonsten gilt § 25 Abs. 2 für die Einebnung der Grabstätte und für die Beseitigung des Grabmals.

Im Übrigen hat die Rückgabe keinen Einfluss auf die bereits gezahlten und noch zu zahlenden Gebühren.

VIII. Trauerfeiern

§ 30

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen dafür im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Das Requiem findet grundsätzlich nicht in der Friedhofskapelle, sondern in der Pfarrkirche statt.
- (3) Die Leitung der Beerdigung obliegt dem zuständigen Pfarrer oder dem von ihm Beauftragten. Andere Personen dürfen nur mit einer vorher zu beantragenden Erlaubnis des zuständigen Pfarrers auf dem Friedhof amtieren.
- (4) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem zuständigen Pfarrer oder dem von ihm Beauftragten. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

IX. Schlussvorschriften

§ 31

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 32 Haftung

Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes vorge-schrieben ist.

§ 33 Gebühren

Für die Benutzung des von der Kirchengemeinde verwalteten Friedhofs und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 34 In-Kraft-Treten

Diese Friedhofssatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung und Veröffentlichung in Kraft.

Hagen, den 19.06.2024

Der Kirchenvorstand


Vorsitzender

Siegel des Kirchenvorstandes




Mitglied

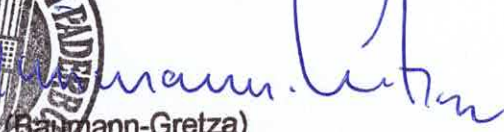

Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Paderborn, den **12. Juli 2024**

1.71/1522.20.30#42301/293/1-2023
Bischöfliches Generalvikariat




(Baumann-Gretza)
Justitiar

Veröffentlichung:

ausgehängt:

Staatsaufsichtlich genehmigt

Arnsberg, den 06.08.2024 Az: 48.4 - 11

Bezirksregierung Arnsberg
Auftrag

abgehängt:

